



Um den Neubau einer Turnhalle gab es Streit.

FOTO DPA

Fehlende Haushaltsmittel: Vergabekammer Baden-Württemberg zur pauschal begründeten Aufhebung

Aufhebung zu leicht gemacht

Eine Vergabestelle schrieb Rohbauarbeiten für den Neubau einer Sporthalle im offenen Verfahren europaweit aus. Nach der Submission wurden die Bieter über die Aufhebung des Vergabeverfahrens unterrichtet. Zur Begründung führte der Auftraggeber unter anderem schwerwiegende Gründe wegen begrenzter Budgetmittel an. Das niedrigste Angebot lag bei zirka 5,6 Millionen Euro (brutto). Der bestbietende Bauunternehmer rügte daraufhin die Verfahrensaufhebung als rechtswidrig. Mit Erfolg.

Die Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 25. Oktober 2016 – 1 VK 45/16) anerkennt zwar, dass die mangelnde Finanzierbarkeit einen die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtfertigenden, anderen schwerwiegenden Grund gemäß § 17 EU Absatz 1 Nr. 3 VOB/A darstellen kann. Voraussetzung ist aber zum einen, dass der Auftraggeber den Kostenbedarf mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt hat. Zum anderen muss die Finanzierung des ausgeschriebenen Vorhabens bei Zuschlagserteilung auch des günstigsten wertungsfähigen Angebo-

tes scheitern oder jedenfalls wesentlich erschwert sein, so die baden-württembergische Nachprüfungsbehörde. Die Aufhebung einer Ausschreibung ist daher regelmäßig dann nicht vergaberechtlich konform, wenn die fehlende Finanzierung auf Fehler des Auftraggebers bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und auf die sich daran anschließende Einwerbung der benötigten Mittel zurückzuführen ist. Dies erfordert von ihm in einem ersten Schritt, dass er die Kosten für die zu vergebenden Leistungen sorgfältig ermittelt hat. In einem zweiten

Schritt hat der Auftraggeber zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kostenermittlung nur um eine Schätzung handelt, von der die nachfolgenden Ausschreibungsergebnisse erfahrungsgemäß erheblich abweichen können. Er hat deshalb für eine realistische Ermittlung des Kostenbedarfs einen ganz beträchtlichen Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen. In welcher Höhe ein Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen ist, um die Unsicherheiten der Schätzung zu be-

rücksichtigen, ist vom Einzelfall abhängig. Vorliegend hat die Vergabestelle nach Ansicht der Karlsruher Vergabekammer keine hinreichende Prüfung für eine mangelnde Finanzierbarkeit des Bauvorhabens nachvollziehbar erläutert. Für das Vorliegen des Aufhebungsgrundes trifft den Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, nach Gutdünken nachträglich bestimmte Auftragssummen für allein noch finanzierbar zu erklären. Die pauschale Behauptung einer internen Budgetüberschreitung

ohne plausible Darlegung und Begründung ist daher nicht ausreichend. Die Vergabestelle muss darstellen, dass zusätzliche Finanzmittel nicht bewilligt werden konnten. Dabei ist auch die Überschreitung eines verbindlich festgelegten Budgets näher zu erläutern. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte hier die bloße Behauptung der Vergabestelle einer internen Budgetüberschreitung keine Aufhebung rechtfertigen. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg

Die Bundesnetzagentur führt jetzt ein Marktstammdatenregister

Neue Zuständigkeit

Neben Betreibern von Anlagen für erneuerbare Energien, Kraft-Wärmekopplungsanlagen und konventionellen Kraftwerken müssen sich auch Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Stromlieferanten, Transportkunden und Betreiber von Marktplätzen registrieren.

Im April 2017 wurde die Verordnung über das zentrale elektro-

nische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Verordnung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Mit dem neuen Marktstammdatenregister (MaStr) sollen viele behördliche Meldepflichten zukünftig durch die zentrale Registrierung vereinfacht, vereinfacht oder ganz

abgeschafft werden. Das Marktstammdatenregister ist zum 1. Juli gestartet und erfasst sämtliche Erzeugungsanlagen in Deutschland – sowohl Strom als auch Gas und deren Betreiber. Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur.

Das Anlagenregister für Erneuerbare-Energie-Anlagen, die ab August 2014 in Betrieb gegangen sind, sowie das Photovoltaik-Meldeportal, bei dem Betreiber ihre Solaranlagen melden müssen, sollen in dem neuen Register aufgehen. Die Registrierung von geförderten Anlagen (nach Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) beziehungsweise Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG)) wird Voraussetzung dafür, dass Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gezahlt werden. > **BSZ**



Auch Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen müssen sich im Marktstammdatenregister eintragen. FOTO WRANESCHITZ

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG